



## Ihr gutes Recht – Patientensouveränität bei ärztlicher Behandlung

### Patient sein, was bedeutet das?

Der Begriff Patient kommt aus dem Lateinischen und bedeutet „Leidender“. Eine Behandlung muß aber nicht „erlitten werden“. Vielmehr kann jeder Patient **selbstbestimmt handeln** und sein Recht auf Transparenz, Wahlmöglichkeit und Beteiligung nutzen.

Wie dies im Alltag aussehen kann, zeigen wir Ihnen in diesem Newsletter.

### Lernen Sie Ihre Rechte kennen.

Für eine Behandlung wird zwischen Arzt und Patient ein Behandlungsvertrag geschlossen. Wie bei jedem anderen Vertrag auch haben beide Vertragspartner **Rechte und Pflichten**. Die Ärzte kennen ihre Rechte und Pflichten meist sehr gut. Für Patienten gilt dies nicht immer.

Um diesen Informationsmangel zu beheben, haben das Bundesgesundheitsministerium und das Bundesministerium für Justiz gemeinsam mit privaten und gesetzlichen Krankenversicherern sowie Verbraucher- und Selbsthilfeverbänden diese Rechte in einem **Leitfaden für Ärzte und Patienten** festgeschrieben.

Diese lauten:

#### **Recht auf Aufklärung vor der Behandlung.**

Die Aufklärung muss mit dem Arzt rechtzeitig in einem persönlichen Gespräch und ohne psychischen Druck erfolgen. Hier sind neben Art und Umfang der Maßnahmen und der damit verbundenen Risiken im Verhältnis zu den Heilungsaussichten auch mögliche alternative Maßnahmen zu erläutern. Dabei ist es wichtig, dass für den Patienten ausreichend Zeit für Fragen und Entscheidungen bleibt.

#### **Patientenrechte in der Behandlung.**

Jeder Patient hat das Recht auf

- qualifizierte Behandlung, Pflege und Versorgung,
- freie Arztwahl,
- Mitwirkung an der Behandlung,
- Dokumentation der Behandlung,
- Einsichtnahme in objektive Befunde,
- Gewährleistung der Vertraulichkeit seiner Daten,
- Übernahme der Behandlungskosten.

Werden Behandlungen durchgeführt, die nicht unter die grundsätzliche Leistungspflicht der privaten Krankenversicherung fallen, muß der Arzt den Patienten vor Behandlungsbeginn entsprechend informieren. Dies trifft zum Beispiel auf Behandlungsverfahren zu, die von der Schulmedizin nicht anerkannt sind.

Generell muß der Arzt dem Patienten alle Informationen und Unterlagen herausgeben, die notwendig sind, um dem Krankenversicherer die Leistungspflicht nachzuweisen. Dies ist eine Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag zwischen Arzt und Patient.

#### **Recht auf eine menschliche Krankenversorgung.**

Jeder Patient hat das Recht auf eine qualifizierte und sorgfältige medizinische Behandlung. Dazu gehört eine angemessene und schmerzlindernde Versorgung.

#### **Rechte bei falscher Behandlung.**

Jeder Patient kann sich beschweren und beraten lassen, wenn er die Vermutung hat, dass ein Behandlungsfehler vorliegt. Es ist sinnvoll, sich in diesem Fall eine Zweitmeinung einzuholen.



## Info

### Für den „Ernstfall“ vorsorgen:

Was passiert, wenn Sie in eine Lage geraten, in der Sie selbst keine Entscheidungen mehr treffen können? Hierüber macht sich kaum jemand Gedanken.

Es gibt aber Möglichkeiten, für diesen Fall vorzusorgen:

- **Patientenverfügung:**  
Eine Patientenverfügung ist eine persönliche Willenserklärung eines entscheidungsfähigen Menschen. Er legt darin Art und Umfang der medizinischen Behandlung in bestimmten Situationen fest. Ärzte und Pflegende müssen diese Willenserklärung berücksichtigen, wenn die betreffende Person nicht mehr in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen.
- **Vorsorgevollmacht:**  
Mit einer Vorsorgevollmacht kann man eine Vertrauensperson bevollmächtigen, die eigenen Angelegenheiten für bestimmte Bereiche des Lebens zu regeln, wenn man selbst nicht mehr in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen.
- **Betreuungsverfügung:**  
Eine Betreuungsverfügung ist eine Willensäußerung einer Person für das Vormundschaftsgericht, falls von dort eine Betreuung angeordnet werden muss.

Die Bundesärztekammer bietet im Internet unter [www.baek.de/page.asp?his=2.60.1769](http://www.baek.de/page.asp?his=2.60.1769) für diese Verfügungen und Vollmachten eine Zusammenstellung von Musterformularen an.

#### Bestellung unter:

Bundesärztekammer  
Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern  
Herbert-Lewin-Platz 1 (Wegelystraße)  
10623 Berlin

### Was tun bei Behandlungsfehlern?

Sind Patienten mit einer Behandlung unzufrieden, oder bleibt der gewünschte Behandlungserfolg aus, liegt nicht unbedingt ein verschuldeter, ärztlicher Behandlungsfehler vor.

Ist jedoch zweifelsfrei erwiesen, dass eine fehlerhafte Behandlung erfolgte, hat der Patient Anspruch auf Schadensersatz.

Wenn Sie vermuten, dass ein Behandlungsfehler eingetreten ist, sollten Sie zunächst mit

Ihrem Arzt reden. Manchmal ist es gut, auch eine Zweitmeinung einzuholen.

Bestehen Sie auf Ihr Recht, in die Behandlungsunterlagen einzusehen und lassen Sie sich eine Kopie dieser Unterlagen aushändigen. Alle erhobenen Befunde sind Grundlage der medizinischen Bewertung der Behandlung. Sie können zur Aufklärung eines möglichen Behandlungsfehlers herangezogen werden.



## *Wir lassen Sie nicht allein*

### **Behandlungsfehler:**

Wenn Sie vermuten, dass bei Ihnen ein Behandlungsfehler vorliegt, nehmen Sie Kontakt mit uns auf!

#### Ihr Ansprechpartner:

Matthias Backes

Tel.: (0 89) 21 60 – 69 49

E-Mail: [matthias.backes@vkb.de](mailto:matthias.backes@vkb.de)

Für eine Prüfung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- die Behandlungsunterlagen und
- ein Gedächtnisprotokoll des Betroffenen - wer hat wann was gemacht?

Möchten Sie eine zweite Meinung einholen, so können Sie sich bei unserer medizinischen Hotline **MediTALK** geeignete Ärzte nennen lassen. Die aktuelle Telefonnummer entnehmen Sie bitte Ihren Unterlagen.

### **Weitere Informationen zum Thema „Patientenrechte“:**

- Broschüre „**Patientenrechte in Deutschland heute – Leitfaden für Ärzte und Patienten**“. Beteiligt waren ärztliche Organisationen sowie Organisationen des Verbraucherschutzes und der Selbsthilfe. Sie wird gemeinsam vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung und dem Bundesministerium der Justiz herausgegeben. Die Broschüren kann im Internet unter [www.bmj.de/media/archive/226.pdf](http://www.bmj.de/media/archive/226.pdf) heruntergeladen werden.

#### Bestellung unter:

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung  
Referat Information, Publikation, Redaktion  
Postfach 500  
53105 Bonn

- Broschüre „**Behandlungsfehler**“ der Patientenberatung Bremen. Die Broschüre kann im Internet unter [www.patientenberatung-bremen.de/broschuren.php](http://www.patientenberatung-bremen.de/broschuren.php) heruntergeladen werden.

#### Bestellung unter:

Unabhängige Patientenberatung Bremen  
Richard-Wagner-Str. 1 a  
28209 Bremen  
Tel. : 04 21 – 3 47 73 74  
Fax : 04 21 – 3 47 73 99  
E-mail: [kontakt@patientenberatung-bremen.de](mailto:kontakt@patientenberatung-bremen.de)



## Wissen ist die halbe Miete!

Gut informierte Patienten können sich aktiv an allen Entscheidungen zu ihrer Gesundheit beteiligen.

Für **Herz-Kreislauf-Erkrankungen** gibt es eine ganze Reihe von Broschüren, Büchern und Internetangeboten. Aus der Vielfalt an Informationen die wichtigsten Inhalte zu selektieren, ist oft nicht leicht.

Folgende **Kriterien** helfen Ihnen, eine Patienteninformation richtig einzuschätzen:

- Klare Formulierung der Ziele und Zielgruppen.
- Angabe von wissenschaftlichen Nachweisen, auf die sich die Aussagen beziehen.
- Verweis auf weiterführende Informationen und Hilfsangebote.
- Detaillierte Angaben zu den Autoren.
- Angaben zur Aktualität und Gültigkeit der Information.
- Ausgewogenheit und Unabhängigkeit.
- Beschreibung von Unsicherheiten.
- Darstellung aller in Frage kommender Untersuchungs- und Behandlungsmöglichkeiten.

## *Wissen durch Informationen:*

Die **PatientenLeitlinie** zur Nationalen VersorgungsLeitlinie Chronische Koronare Herzkrankheit wurde in Zusammenarbeit mit Patienten auf der Basis einer ärztlichen Leitlinie erstellt.

**Herausgeber:** Bundesärztekammer, Kassenärztliche Bundesvereinigung und Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften.

Die Leitlinie kann unter [www.versorgungsleitlinien.de/patienten/pdf/nvl\\_khk\\_patienten.pdf](http://www.versorgungsleitlinien.de/patienten/pdf/nvl_khk_patienten.pdf) heruntergeladen werden.

Im Deutschen Buchhandel ist sie erhältlich mit der ISBN 978-3-7691-0545-2.

## Behandlung? - Aber sicher!

Für jeden Arzt gilt der Grundsatz: „**primum nil nocere**“ - zuallererst keinen Schaden anrichten. Die Sicherheit der Patienten ist dabei von größter Bedeutung. Patienten müssen darauf vertrauen können, dass der Arzt alles ihm Mögliche unternimmt, um Schaden von Ihnen abzuwenden und Fehler zu vermeiden. Dennoch lässt es sich nicht ausschließen, dass Fehler passieren.

Ärzte und Pflegende tun viel, um dieses Risiko gering zu halten, aber **Patientensicherheit** ist nicht allein Sache der Mediziner! Auch Sie als Patient können selbst dazu beitragen, Behandlungsfehler zu vermeiden.

Hier einige **Tipps**, was Sie tun können:

### Vor dem Arztbesuch:

- Erstellen Sie eine Liste mit den Medikamenten, die Sie einnehmen und Behandlungen, die Sie gerade erhalten.
- Wenn Sie bereits Befunde von einem anderen Arzt haben, legen Sie diese für den anstehenden Arztbesuch bereit.
- Schreiben Sie sich die Fragen auf, die Sie Ihrem Arzt stellen möchten.
- Überlegen Sie sich, ob Sie eine vertraute Person mitnehmen möchten.

### Während des Arztbesuches:

- Kommen Sie gleich zum Punkt und beschreiben Sie Ihr gesundheitliches Problem.
- Sagen Sie Ihrem Arzt, wenn Sie seine Erläuterungen nicht verstanden haben.
- Stellen Sie Fragen.
- Erzählen Sie Ihrem Arzt, wenn Sie etwas in Zusammenhang mit Ihrer Erkrankung bedrückt oder unsicher macht.
- Sprechen Sie stets mit allen Personen, die an der Behandlung beteiligt sind. Je mehr diese über Sie, Ihre Krankengeschichte und Ihre Lebensumstände wissen, umso besser kann die Behandlung geplant und Komplikation verhindert werden.



- Lassen Sie sich genauestens über die in Frage kommende Behandlung informieren und was Sie selbst dabei alles beachten müssen.

Beispiel:

Wenn Sie Medikamente erhalten, müssen Sie wissen:

- wie, wann, wie lange und in welcher Menge diese eingenommen werden müssen,
  - ob Wechselwirkungen mit anderen Medikamenten, die sie einnehmen, auftreten können,
  - welche Nebenwirkungen auftreten können,
  - bei welchen Nebenwirkungen Sie Ihren Arzt aufsuchen müssen,
  - was passiert, wenn Sie Ihre Medikamente vergessen.
- Entscheiden Sie gemeinsam mit Ihrem Arzt, über das, was zu tun ist.
  - Achten Sie selbst gut auf sich und geben Sie dem Behandlungsteam eine Rückmeldung, wenn Sie die Behandlung nicht vertragen oder Nebenwirkungen auftreten.

**Am Ende des Arztbesuches:**

- Bitten Sie Ihren Arzt um die Aushängung Ihrer Befunde.
- Fragen Sie, wann Sie sich wieder vorstellen müssen und worauf Sie bis zum

nächsten Arztbesuch besonders achten sollten.

- Klären Sie, in welchen Fällen Sie auch außerhalb der vereinbarten Zeiten Ihren Arzt aufsuchen sollten und was für Sie aus Sicht des Arztes sonst noch wichtig ist.

**In der Apotheke:**

- Kontrollieren Sie, ob Sie in der Apotheke auch das Medikament erhalten, das der Arzt Ihnen verordnet hat.

**Zu Hause:**

- Halten Sie die ärztlichen Verordnungen (z.B. Medikamenteneinnahme) so ein, wie es Ihnen Ihr Arzt erklärt hat.
- Beobachten Sie sich genau und suchen Sie Ihren Arzt auf, wenn Sie das Gefühl haben, dass Nebenwirkungen oder Komplikationen auftreten oder Sie die Behandlung nicht vertragen.
- Informieren Sie Personen aus Ihrem privaten Umfeld über Ihre Erkrankung, damit diese im Notfall dem Arzt die richtigen Informationen geben können. Hilfreich ist ein Blatt, auf dem Ihre Medikamente stehen, die Namen und Adressen der behandelnden Ärzte und die festgestellten Erkrankungen.

---

Copyright© 2009 UKV – Union Krankenversicherung AG | Alle Rechte vorbehalten.

Dieser Newsletter ist eine kostenlose elektronische Publikation der Union Krankenversicherung AG. Sie erhalten den Newsletter, weil Sie sich dafür registriert haben. Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie uns bitte eine entsprechende Nachricht mit Betreff „Abmeldung KHK“ an [Newsletter@ukv.de](mailto:Newsletter@ukv.de).

Impressum:

Herausgegeben von der UKV – Union Krankenversicherung AG, Peter-Zimmer-Straße 2, 66123 Saarbrücken, [www.ukv.de](http://www.ukv.de)